

□ Windpark Höflein West

UVE-Zusammenfassung

gemäß § 6 UVP-G 2000 idgF.



Projekt**Windpark Höflein West****Standort Windenergieanlagen**

Gemeinde Höflein, Verwaltungsbezirk Bruck a. d. Leitha, Niederösterreich

Auftraggeber

Energiepark Bruck/Leitha GmbH
Fischamender Straße 12
2460 Bruck/Leitha

Angebotsnummer

AN212093b

Ausgabedatum

18.03.2014

Seitenzahl

33

Verfasser

Julia Lauss MSc; DI Margret Forte

Projektleiter

DI Dr. Martin Lindinger

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	4
2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
2.1	Zweck des Vorhabens	5
2.2	Kenndaten des Vorhabens	5
2.3	Umfang und Grenzen des Vorhabens	6
2.3.1	Vorhabensumfang	6
2.3.2	Vorhabensgrenze	6
2.3.3	Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Vorhabens	6
2.4	Lage	7
2.4.1	Allgemeines	7
2.4.2	Lage in Relation zu Schutzgebieten	8
2.4.3	Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland	10
2.4.4	Bestehende und genehmigte WEAs im relevanten Umfeld	10
2.5	Genehmigte WEAs im relevanten Umfeld	12
2.6	Geplante WEAs im relevanten Umfeld	13
2.7	Technische Angaben zur Windenergieanlage	14
2.7.1	Kenndaten der Windenergieanlage	14
2.7.2	Darstellung der Windenergieanlage	16
2.8	Erforderliche Informationen	17
3	Alternative Lösungsmöglichkeiten.....	18
3.1	Nullvariante	18
3.2	Standort- bzw. Trassenvarianten.....	18
3.3	Technologievariante und Dimensionierung	19
4	Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt	20
4.1	Beschreibung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt	20
4.2	Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt.....	20
4.2.1	Schutzgut Mensch.....	20
4.2.2	Schutzgut Landschaft	21
4.2.3	Schutzgut Klima und Luft.....	22
4.2.4	Schutzgut Boden	23
4.2.5	Schutzgut Wasser	23
4.2.6	Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume.....	24
4.2.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	26
5	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	27
6	Integrative Bewertung der Auswirkungen	28
6.1	Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen	28
6.2	Schutzgutübergreifende Restbelastung	29
6.2.1	Begründete no-impact-Statements – keine oder vernachlässigbare Restbelastungen ..	29
6.2.2	Verbesserungen hinsichtlich der Belastungssituation	30
6.2.3	Geringe oder vernachlässigbare Restbelastungen.....	30
6.2.4	Mittlere Restbelastungen	30
6.2.5	Hohe Restbelastungen.....	30
6.2.6	Sehr hohe Restbelastungen.....	30
6.3	Gesamtbeurteilung des Vorhabens.....	32
7	Aufgetretene Schwierigkeiten bei Erfassung und Bewertung der Informationen	33
8	Hinweise auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen.....	33

Abbildungen

Abbildung 1:	Grundstruktur des Einreichoperates – Übersicht	4
Abbildung 2:	Übersichts-Lageplan des Windparks Höflein West (Quelle: BEV; Ergänzt: Energiewerkstatt Consulting GmbH).....	8
Abbildung 3:	Lage des WPs Höflein West in Relation zu Schutzgebieten.....	9
Abbildung 4:	Darstellung der Windenergieanlage REpower 3.2M114 (Quelle: REpower).....	16

Tabellen

Tabelle 1:	Abstände zu den Schutzgebieten im Untersuchungsraum.....	9
Tabelle 2:	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	27
Tabelle 3:	Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen.....	31

1 Aufgabenstellung

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH, Fischamender Straße 12, 2460 Bruck/Leitha plant auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Höflein im Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha den Windpark Höflein West mit 5 Windenergieanlagen (WEAs).

Mit dem Windpark Höflein West, welcher eine installierte Gesamtnennleistung von 15,9 MW aufweist, wird pro Jahr die umweltschonende Produktion von ca. 42.600 MWh elektrischer Energie ermöglicht. Die erzeugte Energie wird über 30-kV-Erdkabel abgeführt und im Umspannwerk (UW) Höflein in das öffentliche Netz der EVN Netz GmbH eingespeist.

Der Windpark Höflein West hat eine Nennleistung von 15,9 MW. Da das Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Windparks steht und über 25% des Schwellenwertes zur UVP-Pflicht aufweist, ist von einer UVP-Pflicht des gegenständlichen Vorhabens auszugehen.

Mit Ausnahme der (Um-)Widmung für die Anlagenstandorte, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu vollziehen ist, werden in dem von der Niederösterreichischen Landesregierung durchzuführenden UVP-Verfahren sämtliche materienrechtlichen Bewilligungsverfahren für den Windpark in seiner Gesamtheit mit behandelt („konzentriertes Verfahren“).

Als maßgebliche Grundlage zur Durchführung des UVP-Verfahrens wird vom Energiepark Bruck eine Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) vorgelegt, welche die nach § 6 Z.1 UVP-G 2000 beizubringenden Angaben enthält.

Die Gliederung der gegenständlichen UVE folgt im Wesentlichen den Vorgaben des UVP-G 2000. Schutzgüter, die von erheblichen Auswirkungen durch den Windpark aller Voraussicht nach nicht betroffen sind, werden in den entsprechenden Abschnitten nach § 6 Z. 2 UVP-G 2000 im Rahmen so genannter „begründeter no-impact-statements“ abgehandelt.

Die UVE ist Teil des Einreichoperats. Die prinzipielle Struktur des gesamten Einreichoperates ist in nachfolgender Abbildung veranschaulicht:

Einreichoperat			
A	B	C	D
Antrag	Vorhabens- beschreibung	Sonstige Unterlagen	UVE
Antrag mit Begleitschreiben	Verbale Beschreibungen Projekt-Pläne WEA-Unterlagen etc.	„Berührte, fremde An- lagen“ Zertifikate Prüfungen etc.	UVE (inkl. Zusammenfas- sung) UVE-Fachbeiträge (inkl. Zusatz- und Ba- sis-Informationen zur UVE)

Abbildung 1: Grundstruktur des Einreichoperates – Übersicht

2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

(§ 6, Abs. 1, Z. 1, UVP-G 2000)

Eine detailliertere Beschreibung des Vorhabens befindet sich in Ordner I des UVP-Einreichoperats unter Punkt B.1. Vorhabensbeschreibung.

2.1 Zweck des Vorhabens

Zweck des Windparks ist die nachhaltige, risikoarme und klimaschonende Erzeugung elektrischer Energie durch die Nutzung der Windenergie am Standort Höflein West. Der Windpark Höflein West ist ein Beitrag zur Produktion elektrischer Energie in Österreich und verringert so die Stromimporte nach Österreich und die Abhängigkeit von nicht heimischen Energieträgern.

2.2 Kenndaten des Vorhabens

Projektbetreiber	Energiepark Bruck/Leitha GmbH
Windenergieanlage	REpower 3.2M114 Rotordurchmesser 114 m Nabenhöhe 123 m (HLW-2, HLW-6) Nabenhöhe 143 m (HLW-3, HLW-4, HLW-5)
Nennleistung	3,17 MW
Anzahl der WEAs	5
Netzanschlusspunkt	UW Höflein
Netzableitung	Mittelspannungs-Erdkabel
Bundesland	Niederösterreich
Verwaltungsbezirke	Bruck an der Leitha
Standortgemeinden des Vorhabens	Höflein
Katastralgemeinde	Höflein
Relevante Nachbargemeinden	keine

(Anmerkung: Relevante Nachbargemeinde im Sinne der Novelle des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes (Kundmachung von 26.05.2004). Das bedeutet, dass der Abstand der Widmungsfläche „Grünland Windkraftanlage“ zur nächstgelegenen Widmungsfläche „Wohnbauland“ einer Nachbargemeinde weniger als 2.000 m beträgt.)

2.3 Umfang und Grenzen des Vorhabens

2.3.1 Vorhabensumfang

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

1. Errichtung und Betrieb von 5 Windenergieanlagen (WEAs)

Das Windparkprojekt besteht aus 5 WEA der Type REpower 3.2M114 mit einer Nabenhöhe von 123 m (HLW-2, HLW-6) bzw. 143 m (HLW-3, HLW-4, HLW-5) und einem Rotordurchmesser von 114 m. Die Nennleistung der REpower 3.2M114 beträgt je Anlage 3,17 MW, jene des gesamten Windparks demnach 15,9 MW. Die Spannung der von den Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie wird mit Hilfe von Transformatoren auf 30 kV transformiert. Mittelspannungsschaltanlagen ermöglichen u.a. das Trennen der Anlagen vom Netz. Transformator und Schaltanlagen befinden sich bei den gegenständlichen Anlagen im unteren Bereich des Turmes.

2. Windpark-Verkabelung und Netzanbindung

Die einzelnen Windenergieanlagen werden über 30 kV-Erdkabelsysteme (u.a. mit LWL-Leerrohren mit Lichtwellenleiter) untereinander verbunden. Die Ableitung zum öffentlich Netz führt über ein weiteres 30 kV-Erdkabelsystem von den Windenergieanlagen zum Netzanschlusspunkt der Netz Niederösterreich GmbH (UW Höflein). Am Netzanschlusspunkt befindet sich die Eigentumsgrenze zwischen dem Konsenswerber und der Netz Niederösterreich GmbH.

3. Errichtung von Kranstellflächen inkl. Montageflächen und ggf. Lagerflächen sowie Errichtung und Adaptierung der notwendigen Anlagenzufahrten

Zur Errichtung der Windenergieanlagen und ggf. bei Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Die unmittelbare Zufahrt zu den WEA-Standorten erfolgt weitgehend über das bestehende Wegenetz, welches für den Baustellenverkehr und den Transport der WEA-Komponenten adaptiert werden muss. Zum Teil sind die Anlagenzufahrten auch neu zu errichten.

4. Projektbegleitende Maßnahmen

Projektbegleitend werden Naturschutz-relevante Maßnahmen umgesetzt, welche potentielle Auswirkungen des Vorhabens vermeiden sowie von vornherein vermindern, siehe Punkt 8 der Vorhabensbeschreibung.

2.3.2 Vorhabensgrenze

Die Grenze des gegenständlichen Vorhabens (im Sinne des UVP-G 2000) stellen die Kabelendverschlüsse, der vom Windpark kommenden Erdkabel im UW Höflein dar. Die Kabelendverschlüsse sowie diverse Muffen (etc.) sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des geplanten Windparks (den Kabelendverschlüssen und Muffen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

2.3.3 Anlagen und Einrichtungen außerhalb des Vorhabens

Nicht zum Vorhaben gehören die Anlagen und Einrichtungen im Bereich des Netzanschlusspunktes, welche sich im Eigentum der Netz Niederösterreich GmbH befindet (UW Höflein). Im Umspannwerk erfolgen die Zählung der eingespeisten Energie und die Einspeisung ins öffentliche Netz

2.4 Lage

2.4.1 Allgemeines

Die geplanten Anlagenstandorte des Windparks Höflein West liegen in dem Gemeindegebiet der Gemeinde Höflein im Bezirk Bruck an der Leitha, Bundesland Niederösterreich.

Zur Benennung und Kennzeichnung werden die einzelnen Windenergieanlagen mit einer Nummer versehen (WEA HLW-2, HLW-3 etc.). Die Nummerierung der Windenergieanlagen ist durchgehend, wobei die WEA HLW-1 in der Planung nicht mehr weiterverfolgt wird.

Die gegenständlichen Windenergieanlagen sind nordwestlich des Ortsgebietes von Höflein geplant. Südwestlich des geplanten Windparks befindet sich die Ortschaft Göttlesbrunn und nordöstlich die Ortschaft Scharndorf. Die nächstgelegenen Siedlungsgebiete zum geplanten Windpark sind die Ortsgebiete Höflein (südöstlich), Scharndorf (nordöstlich) und Göttlesbrunn (südwestlich).

Die Situierung der WEA ist auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, auf einer Seehöhe von ca. 210 m bis 250 m, vorgesehen, wo sie aus allen Richtungen vom Wind gut angeströmt werden.

Im Gemeindegebiet von Höflein sind abgesehen von der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen auch die nötigen Infrastruktureinrichtungen geplant. Diese umfassen im Wesentlichen die windparkinterne Verkabelung (30 kV-Erdkabelsysteme), sowie die Errichtung und Adaptierung von Zufahrtswegen und die Errichtung von Kranstell-, (Vor-)Montage- und Lagerflächen. Die Anbindung an das öffentliche Stromnetz erfolgt im UW Höflein. Dazu muss ein 30 kV-Erdkabelsystem verlegt werden. Dieses führt durch das Gemeindegebiet Höflein bzw. die KG Höflein. Die Zufahrt vom öffentlichen Straßennetz zum Windparkgelände erfolgt über die Gemeinden Scharndorf (KG Regelsbrunn und KG Scharndorf) und Höflein (KG Höflein).

Die von den gegenständlichen WEA-Standorten betroffenen Grundparzellen sind in C.6.2 Eigentümerverzeichnis WEA Standorte angeführt.

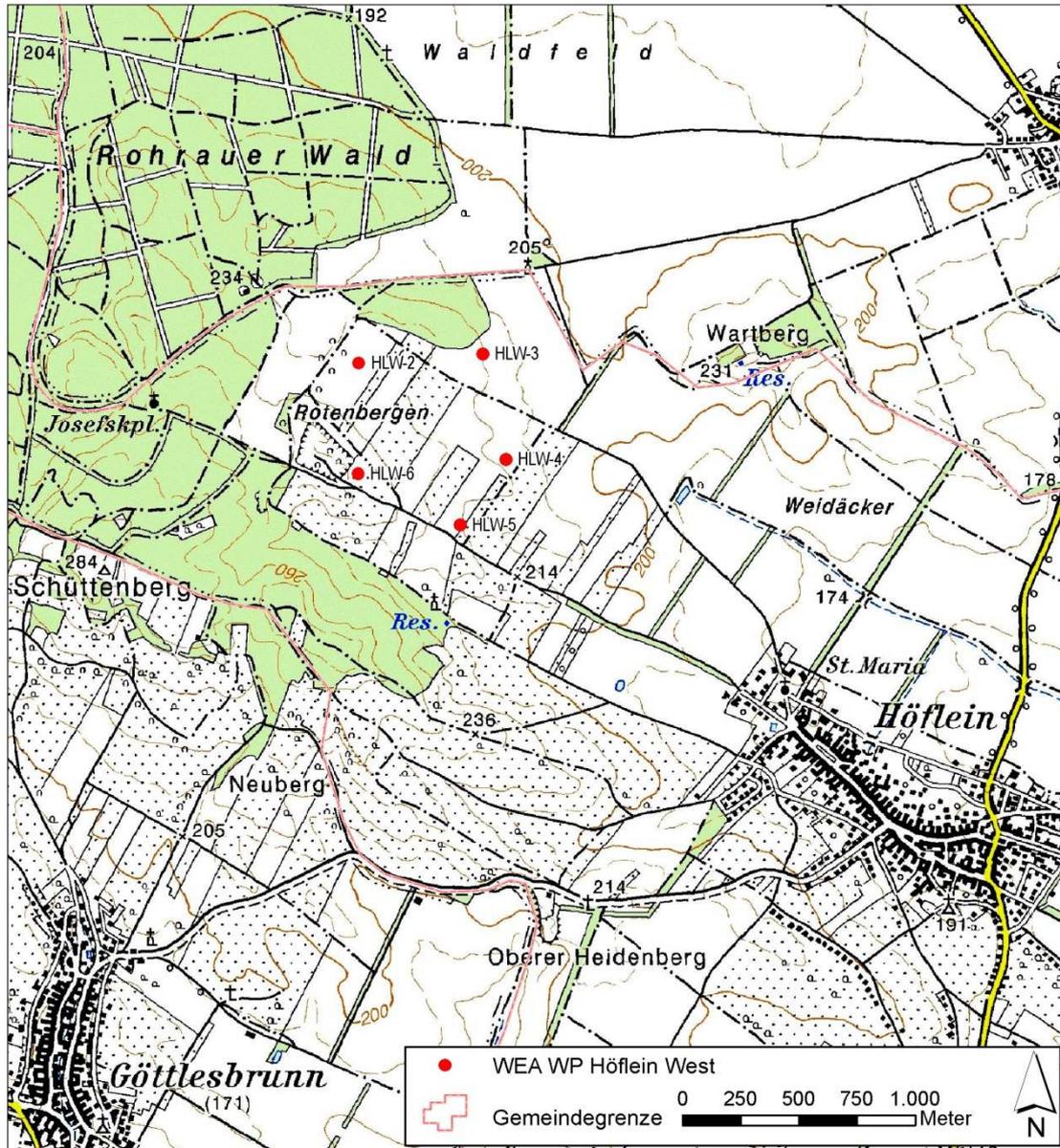


Abbildung 2: Übersichts-Lageplan des Windparks Höflein West (Quelle: BEV; Ergänzt: Energiewerkstatt Consulting GmbH)

2.4.2 Lage in Relation zu Schutzgebieten

Die Standorte der Windenergieanlagen, die windparkinterne Verkabelung, als auch die Infrastruktureinrichtungen der Zufahrt sind nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten geplant, insbesondere nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000. Im Zuge der Kabelverlegung zum Umspannwerk Höflein werden keine Schutzgebiete berührt.

Folgende Abbildung zeigt die Lage des geplanten Windparks in Relation zu Schutzgebieten.

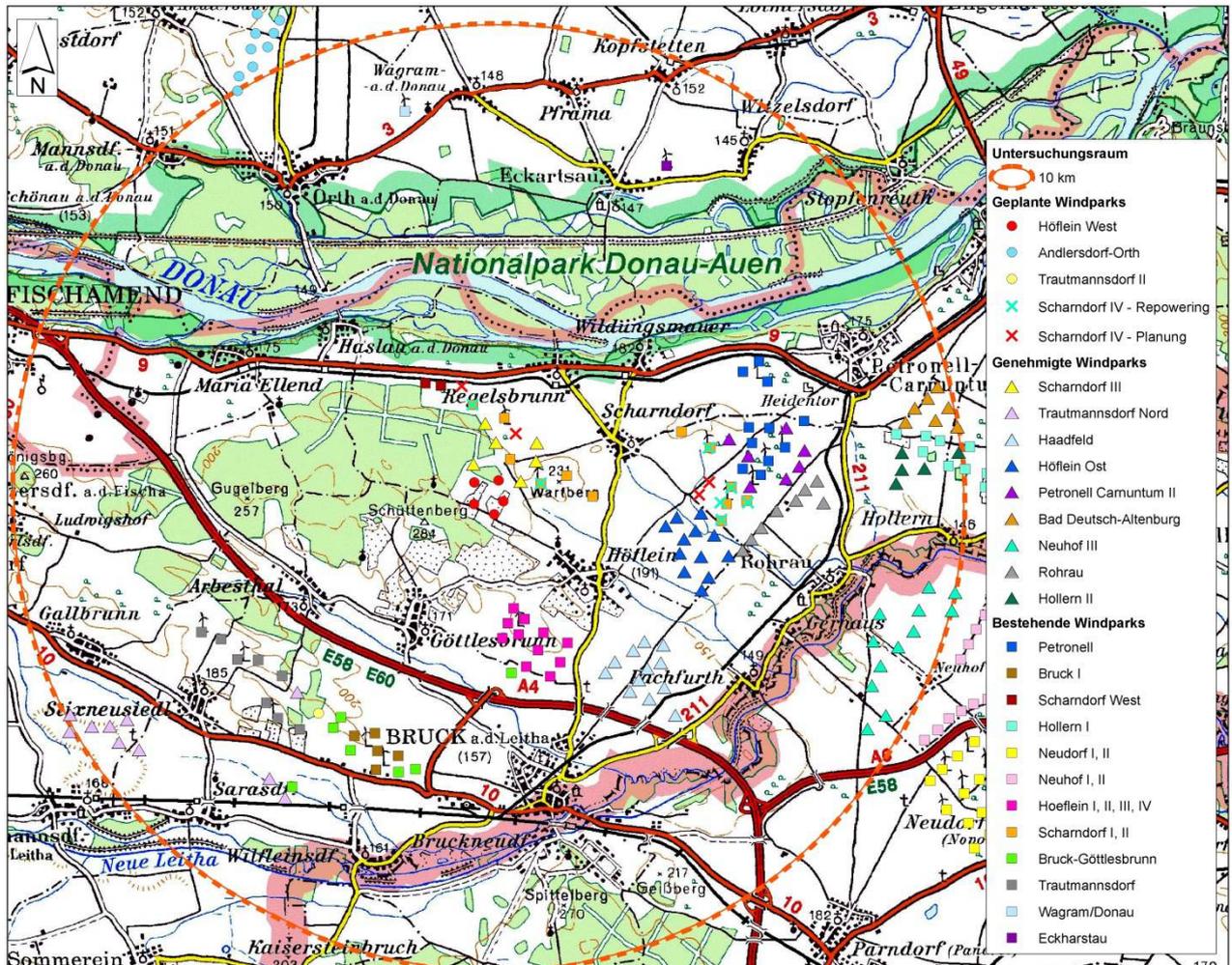


Abbildung 3: Lage des WPs Höflein West in Relation zu Schutzgebieten

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die nächstgelegenen Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien in Niederösterreich. Alle übrigen Schutzgebiete befinden sich in einer Entfernung von über 10 km zum geplanten Windpark.

Schutzgebietskategorie	Bezeichnung des Schutzgebietes	Abstand zum Windpark
Nationalpark	Nationalpark Donau-Auen	ca. 3 km
Naturschutzgebiet	Lobau-Schüttelau-Schönauer Hafen	ca. 10 km
Landschaftsschutzgebiet	Donau-March-Thaya-Auen	ca. 2,6 km
Natura 2000-VS-Gebiet	Sandboden und Praterterasse	ca. 7,4 km
	Donau-Auen östlich von Wien	ca. 2,6 km
Natura 2000-FFH-Gebiet	Feuchte Ebene - Leithaauen	ca. 6,1 km
	Donau-Auen östlich von Wien	ca. 2,6 km
Ramsargebiet	Donau-March-Thaya-Auen	ca. 2,3 km

Tabelle 1: Abstände zu den Schutzgebieten im Untersuchungsraum

Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile sind zudem weder auf (Teil-)Flächen weiterer nationaler Schutzgebiete geplant (Naturpark, Naturdenkmal, Pflanzenschutzgebiet und Ruhegebiet) noch auf Flächen internationaler Schutzgebiete der Kategorien Ramsar-Gebiet, Biosphärenreservat und Biogenetisches Reservat.

Bezüglich Naturdenkmale wird hinzugefügt, dass Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile nur auf flächigen Naturdenkmalen geplant werden können und sich die Aussage oben deshalb nur auf flächige Naturdenkmale beziehen kann. Es wird jedoch festgehalten, dass nicht flächige Naturdenkmale ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Die Windenergieanlagen und andere Vorhabensbestandteile sind weiters nicht in wasserrechtlichen Schutzgebieten oder in wasserrechtlichen Schongebieten geplant und es bestehen keine wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen für das Gebiet (vgl. UVE-Fachbeitrag Schutzgut Wasser).

Die Windenergieanlagen sind auch nicht im Bereich von Altlasten oder Verdachtsflächen geplant (vgl. UVE-Fachbeiträge Schutzgut Boden).

2.4.3 Lage in Relation zu Siedlungen und Wohnbauland

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen sind so gewählt, dass lt. Berechnungen im schalltechnischen Bericht (siehe Anhang zum UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch-Teilaspekt Siedlungsraum) durch die eingehaltenen Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungen und Wohnhäusern potenzielle Beeinträchtigungen durch Schall möglichst gering gehalten werden. Dasselbe gilt für mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf (vgl. Berechnungsblätter Schattenwurf in UVE-Fachbeitrag Schutzgut Mensch - Siedlungsraum).

2.4.4 Bestehende und genehmigte WEAs im relevanten Umfeld

Bezüglich möglicher kumulativer Effekte infolge von Schall- und Schattenwurfauswirkungen befinden sich in relevanten Entfernungen zum Windpark Höflein West die Anlagen folgender Windparks.

Windpark Scharndorf I, Scharndorf II

Der Windpark Scharndorf I befindet sich nördlich bis nordöstlich vom geplanten Windpark Höflein West. Der geringste Abstand zu diesem beträgt ca. 500 m.

Betreiber	Raiffeisen Windpark GmbH
Status	Inbetriebnahme: 2003, 2010 (1 x V90)
WEA-Anzahl	12
WEA-Typ	11 x Vestas V80 - 2,0 MW; 1 x Vestas V90 - 2,0 MW
Rotordurchmesser	80 m und 90 m
Nabenhöhe	100 m und 105 m
Nennleistung	2,0 MW pro WEA, gesamt: 24 MW

Windpark Höflein I

Der Windpark Höflein I befindet sich südlich bis südöstlich vom geplanten Windpark Höflein West. Der geringste Abstand zu diesem beträgt ca. 2.400 m.

Betreiber	Ökoenergie GmbH
Status	in Betrieb
WEA-Anzahl	2
WEA-Typ	2 x Enercon E-40 - 0,6 MW
Rotordurchmesser	40 m
Nabenhöhe	65 m
Nennleistung	0,6 MW pro WEA, gesamt: 1,2 MW

Windpark Höflein II

Der Windpark Höflein II befindet sich südlich vom geplanten Windpark Höflein West. Der geringste Abstand zu diesem beträgt ca. 2.100 m.

Betreiber	Ökoenergie GmbH
Status	in Betrieb
WEA-Anzahl	1
WEA-Typ	1 x Enercon E-66 - 1,8 MW
Rotordurchmesser	66 m
Nabenhöhe	86 m
Nennleistung	1,8 MW pro WEA, gesamt: 1,8 MW

Windpark Höflein III

Der Windpark Höflein III befindet sich südlich vom geplanten Windpark Höflein West. Der geringste Abstand zu diesem beträgt ca. 2.400 m.

Betreiber	Ökoenergie GmbH
Status	in Betrieb
WEA-Anzahl	2
WEA-Typ	2 x Enercon E-66 - 2,0 MW
Rotordurchmesser	66 m
Nabenhöhe	98 m
Nennleistung	2,0 MW pro WEA, gesamt: 4,0 MW

Windpark Höflein IV

Der Windpark Höflein IV befindet sich südlich bis südöstlich vom geplanten Windpark Höflein West. Der geringste Abstand zu diesem beträgt ca. 2.800 m.

Betreiber	WEB Windenergie AG
Status	in Betrieb
WEA-Anzahl	6
WEA-Typ	6 x Vestas V-90 - 2,0 MW
Rotordurchmesser	90 m
Nabenhöhe	105 m
Nennleistung	2,0 MW pro WEA, gesamt: 12,0 MW

Windpark Scharndorf West

Der Windpark Scharndorf West befindet sich nördlich vom geplanten Windpark Höflein West. Der geringste Abstand zu diesem beträgt ca. 2.400 m.

Betreiber	PROFES - Professional Energy Services GmbH
Status	in Betrieb
WEA-Anzahl	2
WEA-Typ	2 x Vestas V112 - 3,0 MW
Rotordurchmesser	112 m
Nabenhöhe	119 m
Nennleistung	3,0 MW pro WEA, gesamt: 6 MW

2.5 Genehmigte WEAs im relevanten Umfeld

Bezüglich möglicher kumulativer Effekte infolge von Schall- und Schattenwurfauswirkungen befinden sich in relevanten Entfernungen zum Windpark Höflein West die Anlagen folgender Windparks.

Windpark Scharndorf III

Der Windpark Scharndorf III liegt nördlich des geplanten Windparks Höflein West. Der geringste Abstand zu einer WEA des gegenständlichen Windparks Höflein West beträgt ca. 460 m.

Betreiber	ImWind, Raiffeisen Energy & Environment GmbH
Status	genehmigt
WEA-Anzahl	6
WEA-Typ	6 x Enercon E-101 - 3,0 MW
Rotordurchmesser	101 m
Nabenhöhe	135 m

Nennleistung 3,0 MW pro WEA, gesamt: 18 MW

2.6 Geplante WEAs im relevanten Umfeld

Bezüglich möglicher kumulativer Effekte infolge von Schall- und Schattenwurfauswirkungen befinden sich in relevanten Entfernungen zum Windpark Höflein West die Anlagen folgender Windparks.

Windpark Scharndorf IV

Der Windpark Scharndorf IV liegt nördlich bzw. nordöstlich des geplanten Windparks Höflein West. Der geringste Abstand zu einer WEA des gegenständlichen Windparks Höflein West beträgt ca. 910 m.

Betreiber	ImWind
Status	geplant
WEA-Anzahl	11
WEA-Typ	4 x Enercon E-101 - 3,0 MW 7 x Repower 3.2M114 - 3,2 MW
Rotordurchmesser	101 m (Enercon) und 114 m (Repower)
Nabenhöhe	99 m bzw. 149 m (Enercon) und 143 m (Repower)
Nennleistung	gesamt: 34,4 MW

Der Windpark Scharndorf IV wird teilweise an Standorten des bestehenden Windparks Scharndorf I geplant (Repowering des Windparks Scharndorf I). 6 Anlagen des geplanten Windparks Scharndorf IV stehen auf Standorten des Windparks Scharndorf I. 5 Anlagen des geplanten Windparks Scharndorf IV stehen an neuen Standorten.

2.7 Technische Angaben zur Windenergieanlage

Der in diesem Vorhaben angeführte Anlagenhersteller (REpower Systems SE, Überseering 10, D-22297 Hamburg, Deutschland) ändert 2014 seinen Firmennamen auf „Senvion SE“ (Senvion SE, Überseering 10, D-22287 Hamburg, Deutschland). Nach derzeitigem Informationsstand bleibt die angeführte Typenbezeichnung für den gegenständlichen Anlagentyp (3.2M114) erhalten. Es wird dadurch keine Änderung der technischen Merkmale erfolgen.

Die nachfolgenden Angaben zu den geplanten Windenergieanlagen stellen den aktuellen Informationsstand zu diesen WEA-Typen dar. Insbesondere durch technische Neuerungen und Fortschritte können sich diese Informationen durchaus ändern, die Angaben sind insofern beispielhaft.

2.7.1 Kenndaten der Windenergieanlage

Hersteller	REpower Systems SE, Überseering 10, D-22297 Hamburg, Deutschland
Typ	3.2M114
Nennleistung	3,17 MW
Rotor	Luvläufer mit 3 aktiv verstellbaren Rotorblättern
Rotordurchmesser	114 m
Turm	Spannbeton-Stahlrohr-Hybridturm
Nabenhöhe	123 m (HLW-2, HLW-6) 143 m (HLW-3, HLW-4, HLW-5)
Gesamthöhe	180 m (HLW-2, HLW-6) 200 m (HLW-3, HLW-4, HLW-5)
Fundament	Ringförmiges Stahlbeton-Fundament, erforderlichenfalls mit Pfählen
Generator	Doppelt gespeister Schleifring-Asynchrongenerator
Transformator	Gießharz-Trockentransformator, im Turmfuß
Schaltstation	typengeprüfte SF6-Schaltanlage im Turmfuß
Fernüberwachung	REguard Monitoring

Kenndaten Rotor

Blattanzahl	3
Blattlänge	55,8 m
Blattmaterial	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff) mit integriertem Blitzschutz
Rotorblattverstellung	3 unabhängige, elektrische Stellsysteme mit je eigener Notversorgung
Überstrichene Fläche	10.207 m ²
Rotordrehzahlbereich	6,5 – 14,1 U/min
Drehrichtung Rotor	Uhrzeigersinn (Blickrichtung windabwärts)
Startwindgeschwindigkeit	3,0 m/s
Nennwindgeschwindigkeit	12,5 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	22 m/s
Blattspitzengeschwindigkeit	75,2 m/s

Kenndaten Maschinenhaus

Gondelaufbau	GFK (glasfaserverstärkter Kunststoff)
Windnachführung	Elektromotoren mit Stellgetrieben (Azimutgetriebe)
Mechanische Bremsen	Hydraulische Haltebremse sowie Rotorarretierung
Aerodynamische Bremsen	Fahnenstellung der Rotorblätter (primäre Bremse) mit energiegepufferter Notverstelleinheit für jedes einzelne Rotorblatt
Getriebe	Planeten- / Stirnradgetriebe

Turm

Bauart	Spannbeton-Fertigteile-Hybridturm mit - Betonfertigteilesegmenten (unten) und - Stahlsegmenten (oben)
Aufstieg	Innen liegende Leiter mit Sicherheitsinstallationen und mechanische Aufstiegshilfe innen
Beleuchtung	Die WEA ist mit einer Turminnenbeleuchtung und Notbeleuchtung ausgestattet.

Fundamente

Bauart	Kreisringförmige Stahlbetonfundamente, ohne oder mit Pfählen (z.B. Flachgründung ohne Auftrieb, Flachgründung mit Auftrieb oder Tiefgründung) nach Erfordernis
Material	Beton C30/37, Betonstahl BSt 500 S

Es werden vor Baubeginn detaillierte Baugrunduntersuchungen an den WEA-Standorten durchgeführt, auf deren Grundlage die Fundamentierung der gegenständlichen WEAs standortspezifisch festgelegt wird bzw. welche eine entsprechende Vorabschätzung erforderlicher Pfahllängen ermöglichen.

Kenndaten Trafo- und Schaltstation

In jeder Windenergieanlage ist eine Trafo- und Schaltstation geplant. Der Trafo dient zur Transformation der elektrischen Spannung auf Mittelspannungsniveau. Mit der i.A. drei- oder vierfeldrigen SF6-Schaltanlage kann die WEA bei Bedarf vom Mittelspannungsnetz getrennt werden.

2.7.2 Darstellung der Windenergieanlage

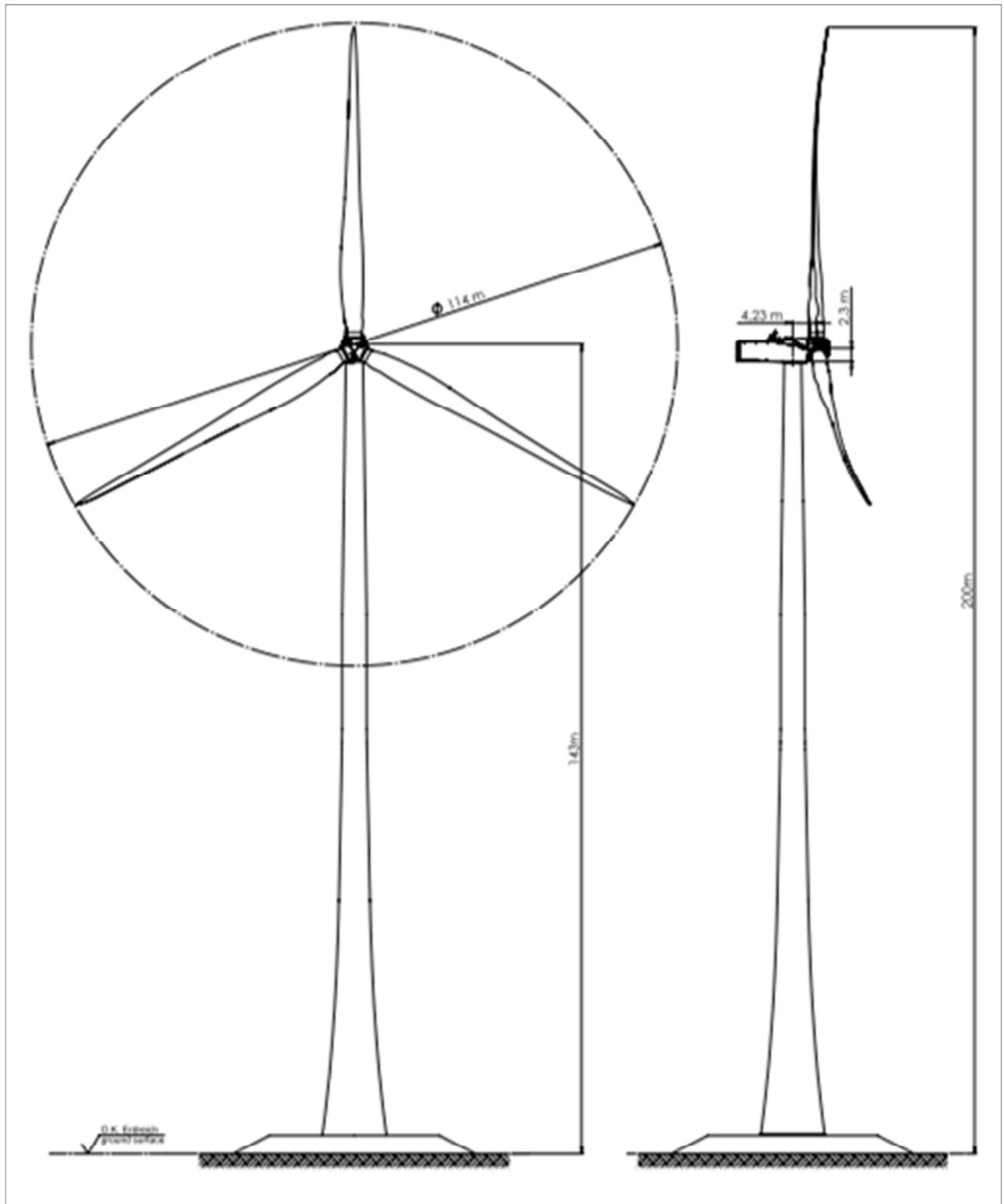


Abbildung 4: Darstellung der Windenergieanlage REpower 3.2M114 (Quelle: REpower)

2.8 Erforderliche Informationen

gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF.

Folgende gemäß § 6 Abs. 1 UVP-G 2000 idgF. geforderten Informationen befinden sich in Ordner B1 Vorhaben unter Punkt B.1.1 bzw. unter C Sonstige Unterlagen der UVP-Einreichunterlagen.

1. Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfs an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;
2. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
3. Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;
4. die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
5. Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikategesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
6. Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.

3 Alternative Lösungsmöglichkeiten

(§ 6, Abs. 1, Z. 2, UVP-G 2000)

Im Folgenden werden die vom Vorhabensträger geprüften alternativen Lösungsmöglichkeiten und die Auswahlgründe für das UVP-pflichtige Windparkvorhaben nach § 6 Abs. 1 Z. 2 UVP-G idgF. dargelegt.

3.1 Nullvariante

Die Nullvariante, oft auch als Status-quo-Prognose bezeichnet, zeigt unter anderem auf, wie sich die diversen Schutzgüter ohne das gegenständliche Vorhaben entwickeln werden.

Insbesondere würde ein Beitrag zu Erreichung wesentlicher, nationaler wie internationaler Zielsetzungen nicht erfolgen (vgl. C Sonstige Unterlagen Punkt C.7.1 „Übergeordnete Pläne und Programme - öffentliches Interesse“).

Es sind trotz Nichtrealisierung des gegenständlichen Vorhabens negative Änderungen für manche Schutzgüter zu erwarten.

Durch die hohe durchschnittliche Windgeschwindigkeit im Untersuchungsraum weist dieser ideale Voraussetzungen zur Windenergienutzung auf. Dazu kommt, dass zwischen den kompakten Siedlungsräumen mit klaren Siedlungsgrenzen noch Freiflächen bestehen, auf denen WEAs errichtet werden können, ohne dabei gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstände zu unterschreiten.

Bei Nichtrealisierung des gegenständlichen Windparks ist davon auszugehen, dass auch ohne den Windpark Höflein West neue WEAs eventuell in einer anderen Gemeinde errichtet werden.

Es kann zudem erwähnt werden, dass der gegenständliche Windpark bei vergleichbar geringen negativen Auswirkungen einen relativ hohen Beitrag zur nachhaltigen Stromproduktion leisten wird. Bei dem in Österreich nach wie vor stark steigenden Strombedarf sowie den nationalen wie internationalen klimapolitischen Zielsetzungen und insbesondere bei den bisherigen Versäumnissen Österreichs zur Erreichung dieser Ziele ist die Nullvariante keine Alternative.

3.2 Standort- bzw. Trassenvarianten

Die Standortwahl für den Windpark erfolgte in einem 3-stufigen Prozess:

1. Eingrenzung eines geeigneten Planungsraums anhand übergeordneter Ausschlusskriterien.
2. Festlegung der WEA-Standorte anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien.
3. Festlegung von Trassen für Zufahrten und Energieableitung anhand wirtschaftlicher und sozialer Kriterien.

Für die Festlegung der WEA-Standorte innerhalb des o.g. Planungsraums und die Festlegung der Trassen für die Zu- und Abtransporte und die Energieableitung wurden im Wesentlichen folgende Kriterien berücksichtigt und untereinander optimiert:

Raumplanerische Kriterien und Kriterien zur Emissionsminderung

Bei der Positionierung der WEAs in Bezug auf den Siedlungsraum konnten entweder die erforderlichen Grenz- und Richtwerte hinsichtlich Schallemissionen und Schattenwurf nachweislich eingehalten werden.

Kriterien der terrestrischen (und aquatischen) Ökologie

Es wurde vermieden naturschutzfachlich höherwertige Biotoptypen in Anspruch zu nehmen. Gewässer oder Waldflächen werden gar nicht oder nur geringfügig beansprucht. Die gewählten Trassen zur Netz-anbindung und Energieableitung liegen überwiegend in den zu errichtenden Zufahrten zu den WEAs, in bestehenden Schotterwegen oder auf Ackerflächen.

Die Standorte der Windenergieanlagen und die Infrastruktureinrichtungen sind weder in nationalen noch in internationalen Schutzgebieten geplant, insbesondere nicht in einem Kategorie A-Gebiet gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Kriterien des Landschaftsschutzes

Der gesamte Untersuchungsraum ist vorbelastet durch Verkehrseinrichtungen, Hoch- und Mittelspannungsleitungen, Hochsilos, Gewerbe- und Lagerhallen, Mobilfunkmasten und bestehende Windparks.

Bei den WEA Standorten, auf intensiv bewirtschaftete Ackerflächen oder Weinbauflächen, handelt es sich um eine reine Kulturlandschaft ohne naturnahen Charakter.

Kriterien der sozialen Akzeptanz

Die soziale Akzeptanz wird durch den positiven Abschluss der Verträge und Zustimmungserklärungen sowie durch die Zustimmung des Gemeinderats zum Projekt im Rahmen der örtlichen Raumplanung dokumentiert.

3.3 Technologievariante und Dimensionierung

Die geplante WEA-Type REpower 3.2M114 mit 123 m bzw. 143 m Nabenhöhe ist unter den gegebenen Standortbedingungen der optimale Kompromiss aus Ertrag und Wirtschaftlichkeit einerseits, sowie naturschutzfachlichen und schalltechnischen Aspekten andererseits.

Im Windpark Höflein West sollen große Anlagen errichtet werden, die nach Meinung des Verfassers eine höhere Vogel- und Fledermausverträglichkeit aufweisen.

Durch die eingesetzten Windenergieanlagen mit Rotordurchmessern von über 100 m sind die Rotordrehzahlen weit geringer als bei kleineren Anlagen, daher wirken sie wesentlich ruhiger.

WEA-Typ, die geplante Befestigung der Zufahrten (größtenteils nicht asphaltiert), die Art der Kabelverlegung (weitgehend Pflugverlegung) und die gewählte Kabeltrasse garantieren auf Basis der gegebenen Planungsbedingungen die bestmögliche Variante hinsichtlich Natur- und Vogelschutz im Planungsareal.

Zur Netzanbindung wurde ein Erdkabelsystem ausgewählt, denn aufgrund von ökologischen und landschaftsästhetischen Aspekten ist aus Sicht des Konsenswerbers von Freileitungen Abstand zu nehmen.

Die Wahl der Zufahrtswege orientiert sich vor allem an den technischen Möglichkeiten, einem möglichst großen Abstand zu bewohntem Gebiet sowie an der Länge der zu adaptierenden Wege und damit am Aufwand an Material und Energie zur Anpassung dieser Wege, entsprechend den Transportanforderungen für den Antransport der WEA-Komponenten.

Aus ökologischen Gründen wird von einer Versiegelung der geplanten Zufahrtswege und Montageplätze soweit möglich Abstand genommen.

4 Beschreibung der Auswirkungen auf die Umwelt

4.1 Beschreibung der positiven Auswirkungen auf die Umwelt

1. Klimaschutz: Reduktion von CO₂- und anderen Schadstoffemissionen
2. Erhaltung von Ökosystemen und regionaltypischer Artenzusammensetzung
3. Wirtschaftliche Impulse für die Region, Arbeitsplätze und Wertschöpfung
4. Erhöhung der Versorgungssicherheit
5. Windenergie senkt Strompreis
6. Verbesserung der Energiebilanzen von Kraftwerken
7. Verminderung externalisierter Kosten

Details siehe C Sonstige Unterlagen Punkt C.7.1 „Übergeordnete Pläne und Programme - öffentliches Interesse“.

4.2 Beschreibung der Umwelt und der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt

Die regenerative Energieerzeugung erhält nicht nur in Anbetracht der Verringerung zur Verfügung stehender erschöpflicher Ressourcen einen immer größeren Stellenwert, sondern auch deshalb, weil die negativen Auswirkungen der Nutzung nicht erneuerbarer Energieformen in Form von Klimawandel und nuklearem Abfall zunehmend spürbarer werden und immer stärker in Erscheinung treten.

Auch die Windenergie erlebt derzeit einen enormen, weltweiten Aufschwung. Die steigende Intensität der Nutzung und der technischen Entwicklung bringt es mit sich, dass sowohl positive als auch negative Einflüsse dieser Energiequelle bewusster wahrgenommen werden.

Nach einer kurzen Darstellung allgemeiner positiver Auswirkungen der Windenergie werden schutzgut-spezifisch der Ist-Zustand und die Auswirkungen auf die diversen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt.

4.2.1 Schutzgut Mensch

Siedlungsraum

Zum Siedlungsraum wurden die aktuellen Flächenwidmungspläne der Gemeinden im Weiteren Untersuchungsraum erfasst und ausgewertet.

Die negativen Auswirkungen des Windparkvorhabens auf den Siedlungsraum in der Bauphase sind auf Staub- und Schadstoffemissionen der zur Errichtung der Anlagen eingesetzten Fahrzeuge und Bautätigkeiten beschränkt. Die Reichweite möglicher Staubemissionen während der Bauphase beschränkt sich auf den unmittelbaren Planungsraum und wird die sensiblen Ortsrandlagen aufgrund der Distanzen von über 1.200 m nicht beeinträchtigen.

Alle weiteren relevanten Distanzen bzgl. Siedlungs- und Infrastruktureinrichtungen wurden bereits in der Planungsphase berücksichtigt. Möglichem Eisfall von stehenden WEAs des geplanten Windparks wird

mit mehrfach redundanten Eiserkennungssystemen und der Aufstellung von Warntafeln sowie der Montage von Eiswarnleuchten in einer Distanz von mindestens 240 m von den Windenergieanlagen begleitet.

Bezüglich der zu erwartenden Schallimmissionen, auf Basis aller im schalltechnisch relevanten Untersuchungsraum geplanten Windenergieanlagen, werden generell die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten und somit ist weder für den Tag- noch für den Nachtzeitraum ein schallreduzierter Betrieb einzelner Anlagen vorgesehen. Alle Windenergieanlagen des WP Höflein West werden daher immer in leistungsoptimierter Betriebsweise betrieben.

Landwirtschaft

Auf Grund der Flächeninanspruchnahme gehen der Landwirtschaft für die Dauer der Nutzung der Standorte für die Erzeugung elektrischer Energie mittels Windenergieanlagen Flächen verloren. Die (vorübergehend) nicht nutzbaren Flächen sind jedoch im Vergleich zum Ausmaß der lokalen oder regionalen Landwirtschaftsflächen verschwindend gering. Durch die Kabeltrassen erfolgt keine wesentliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Sensibilität der betroffenen Landwirtschaftsflächen wird als mittel und die Intensität der Wirkungen als (vernachlässigbar bis) gering eingestuft. Die Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit somit als **gering** beurteilt.

Forstwirtschaft

Die Beanspruchung von Waldflächen durch Bautätigkeiten und dadurch bedingte Rodungsmaßnahmen konnten auf ein minimales Maß reduziert werden. Es sind dauerhafte und befristete Rodungen an Windschutzanlagen erforderlich. Die Leitfunktion der betroffenen Waldfläche (i.S.d Forstgesetzes) ist die Schutzfunktion, sodass von einer sehr hohen Sensibilität ausgegangen wird. Aufgrund der geringen Rodungsflächen, vor allem in Relation zur Gesamtwaldfläche der betroffenen Gemeinden Scharndorf und Höflein, wird die Wirkungsintensität als gering eingestuft. Daraus ergibt sich eine **mittlere** Auswirkungserheblichkeit.

Jagdwirtschaft

Die vom Windpark möglicherweise stärker betroffenen Teile der diversen Jagdgebiete werden im engeren Untersuchungsraum auf Grund des vorkommenden Wildbestandes und der Vorbelastungen hinsichtlich ihrer Wertigkeit als gering sensibel eingestuft. Die Auswirkungen können in der Bauphase lokal eine hohe Intensität erreichen, die jedoch nur kurze Zeit andauert. Die Wirkungsintensität wird daher insgesamt als gering eingestuft. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf den Aspekt Jagdwirtschaft ist somit **gering**.

4.2.2 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft mit den Aspekten Landschaftsbild, Erholungswert der Landschaft und Schutzgebiete wurde für die Mittlere Wirkzone untersucht. Darüber hinaus wurde das Landschaftsschutzgebiet und der Nationalpark Donauauen, welche sich in der Mittleren Wirkzone und in der Fernwirkzone des gegenständlichen Windparks befinden, untersucht.

Innerhalb der Untersuchungsräume wurde eine allgemeine Beschreibung der betroffenen Landschaftsräume auf naturräumlicher Grundlage vorgenommen. Weiters wurden Schutzgebiete des Natur- und Landschaftsschutzes (Nationalpark, NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) sowie einschlägige überörtliche Festlegungen (Erhaltenswerte Landschaftsteile gem. Reg. ROP Südliches Wiener Umland) erfasst und gemeinsam mit sonstigen landschaftlich Wert gebenden Strukturen sowie mit landschaftsrelevanten, insbesondere technogenen Vorbelastungen (Hochspannungs-

Freileitungen, Silobauten, Industrie- und Gewerbegebiete u.vglb.) in die Sensibilitätsbewertung einbezogen.

Ebenfalls in die Sensibilitätsbewertung einbezogen wurden Einrichtungen der landschaftsgebundenen Erholung sowie das Ortsbild geschlossener Ortslagen.

Darüber hinaus wurden weitere bereits genehmigte Windparkvorhaben in der Bewertung berücksichtigt.

In der Erfassung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft wurde auf das Instrument der Sichtbarkeitsanalyse zurückgegriffen. Hierbei wurden mittels WindPRO- und GIS-Analyse jene Flächen ermittelt, von denen aus Sichtbeziehungen zu einer oder mehreren Anlagen des Windparks Höflein West besteht. In gleicher Weise wurden Sichtbarkeitsanalysen für die bestehenden und weiteren geplanten Windparks im Raum durchgeführt, und so jene Flächen ermittelt, die durch das gegenständliche Vorhaben neu „belastet“ werden, und nicht im Sichtbereich zu den bestehenden oder weiteren geplanten Windparks gelegen sind.

Zusätzlich wurden 10 Fotomontagen (Darstellung im Vorher-Nachher-Zustand) aus relevanten Blickrichtungen erstellt. Die Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand folgender wesentlicher Kriterien beurteilt:

- Sichtbeziehung aus einem Landschaftsraum zum Windpark Höflein West
- Sichtbeziehung aus einem Landschaftsraum zu anderen, bereits bestehenden oder geplanten Windparks im Raum
- Sichtbeziehungen aus häufig frequentierten Standorten,
- räumliche Nähe zu den Anlagen

Im Ergebnis wurde nachgewiesen, dass der überwiegende Anteil von Flächen, die Sichtbeziehungen zum Windpark Höflein West aufweisen werden, auch Sichtbeziehungen zu den bestehenden Windparks hat.

Es kommt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung, etwa auf Wanderwege oder Radwege, folgen im Wesentlichen den Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Während der Bauzeit kommt es zur Umleitung von einem Radweg und einem Wanderweg in der Nahwirkzone. Auswirkungen auf das Ortsbild geschlossener Ortslagen können weitgehend ausgeschlossen werden. Darüber hinaus kommt es zu keinen erheblichen Eingriffen auf die Schutzgebiete u. a. Natura 2000-Gebiete.

4.2.3 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Auswirkungen auf das Klima sind ausschließlich positiver Natur und gründen im Vorhabenscharakter als Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus Windkraft, mit sämtlichen damit verbundenen globalklimatisch relevanten Wirkungszusammenhängen (Vermeidung des Ausstoßes klimawirksamer Gase). Im Detail bedeutet das, eine jährliche Reduktion des klimawirksamen Gases CO₂ um etwa 16.000 bis 27.000 Tonnen, die Erzeugung von 43 Mio. kWh/ Jahr elektrischer Energie und die Versorgung von 12.180 Privathaushalten. Aufgrund der Sensibilitätsbewertung „mittel“ in einer „worst case“-Betrachtung können standort- oder regionalklimatische negative Auswirkungen durch das Vorhaben mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Da für den Teilaspekt Klima keine negativen Auswirkungen - sondern Verbesserungen - zu erwarten sind, wurde gemäß § 6 Abs.2 UVP-G 2000 idGF. ein **no-impact statement** formuliert.

Luft

Zu möglichen Auswirkungen auf die Luftqualität wurden die einschlägigen Daten der nächst gelegenen Luftgütemessstationen Stixneusiedl und Hainburg erhoben und zu den vom Vorhaben in der Bauphase ausgehenden Belastungen in Bezug gesetzt. Relevante Belastungen können auch in der Bauphase ausschließlich durch Fahr- und Transportbewegungen, d.h. im Zusammenhang mit dem Einsatz von KFZ, sowie durch Erdbewegungsarbeiten auftreten. Es wurde der mit diesen Tätigkeiten verbundene Ausstoß der relevanten Gase SO₂ (geringe Sensibilität) und O₃ (mittlere Sensibilität) sowie die Erzeugung von Feinstaub der Fraktionen PM₁₀ & PM_{2,5} (geringe Sensibilität) ermittelt und zu den jeweiligen Grundbelastungen und einschlägigen Grenz- und Richtwerten in Beziehung gesetzt.

Im Ergebnis ist mit einer maximal mittleren, lokal begrenzten Belastung der Luft im unmittelbaren Umfeld zum Windparkareal zu rechnen. Die Auswirkungen der Bauphase werden demnach als vernachlässigbar bis gering eingestuft. Luftgüterrelevante Auswirkungen des Vorhabens in der Betriebsphase können grundsätzlich ausgeschlossen werden, bzw. sind (überregional in Folge des Ersatzes z.B. kalorischer Kraftwerkskapazitäten) als positiv zu werten.

4.2.4 Schutzgut Boden

Die direkt, also unmittelbar von Baumaßnahmen betroffenen Böden sind regionaltypisch und hinsichtlich ihres Aufbaus mit vielen anderen Bodenformen im engeren Untersuchungsraum vergleichbar. Sie werden trotz ständiger Bearbeitung und menschlicher Einflussnahme als (gering bis) mittel sensibel eingestuft. Die Wirkungsintensität, in Relation zur Gesamtfläche betroffener Bodenformen wird als gering eingestuft und in Summe wird die Erheblichkeit der Auswirkungen als **maximal gering** bewertet.

Da hinsichtlich der Kabelverlegung in Wegen unnatürliche und dadurch als „nicht sensibel“ eingestufte Böden betroffen sind, weil im Falle der Pflugverlegung die Eingriffsintensität vernachlässigbar ist und zudem auch dort keine „hoch sensiblen“ oder „sehr hoch sensiblen“ Böden betroffen sind und weil der relative Anteil durch die Kabeltrasse betroffener Böden verschwindend gering ist, erfolgte gemäß § 6 Z. 2 UVP-G 2000 idgF. ein **no impact-statement**.

4.2.5 Schutzgut Wasser

Grundwasser

Die Sensibilität des Grundwassers im engeren Untersuchungsraum wurde als mittel eingestuft. Die Auswirkungen sind von geringer Intensität, sowohl bezüglich direkter Eingriffe, etwa durch den Fundamentbau (über Geländeoberkante), als auch bezüglich des Risikos der Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe. Aufgrund von Erfahrungen des Baus nahegelegener Windparks wird davon ausgegangen, dass Grundwasser erst > 4 m unter Geländeoberkante in Erscheinung tritt. Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Grundwasser wird daher als **gering** eingestuft.

Stehende Gewässer

Weder für die Errichtung des WPs oder der dafür erforderlichen baulichen Eingriffe, noch im Zuge der Netzableitung kommt es zu einer Beeinträchtigung von stehenden Gewässern, sodass dahingehend keine weiteren Ausführungen als erforderlich erachtet werden. Für das Schutzgut erfolgt daher gemäß § 6 Z. 2 UVP-G 2000 idgF ein **no impact-statement**.

Fließgewässer

Im Zuge der Netzableitung kommt es zur Unterbohrung eines temporär wasserführenden Grabens. Aufgrund fehlender Begleitgehölze, sowie des geradlinigen Flussverlaufs im relevanten Abschnitt wurde der

Graben als „naturfern“ und daher gering sensibel eingestuft. Die Verlegung des Erdkabels erfolgt mittels einer gelenkten Bohrung 1 m unter der Gewässersohle. Da strukturelle oder qualitative Beeinträchtigungen durch die beschriebene Verlegeart weitestgehend ausgeschlossen werden können, ergibt sich eine vernachlässigbare Wirkungsintensität. Aufgrund geringer Sensibilität ergibt sich daraus eine **vernachlässigbare** Auswirkungserheblichkeit.

4.2.6 Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume wurden von Schön et al. (2014) ein umfangreicher UVE-Fachbeitrag erstellt, dessen Ergebnisse nachfolgend schutzgutspezifisch zusammengefasst werden. Die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Säugetiere (exkl. Fledermäuse) wurde von der Energiewerkstatt Consulting GmbH durchgeführt.

Vögel

Im Untersuchungsgebiet findet sich gemäß der Dreiteilung in verschiedene Groß-Biotoptypen (Eichen-Hainbuchen-Mittelwald, nur mäßig durch Windschutzstreifen strukturierte Intensivackerbau-landschaft mit großen Ackerschlägen, hügelige, weitgehende strukturarme Weingarten-Kulturlandschaft) eine dem Naturraum und der Landschaftsausstattung entsprechende, durchschnittlich arten- und individuenreiche Wald- bzw. Kulturland-Brutvogelfauna (Nachweise 2012/2013: 46 Brutvogelarten, dazu 8 durchziehende windkraftrelevante Arten bzw. Wintergäste; darunter befinden sich 9 Rote Liste-Arten bzw. 7 Arten der Vogelschutzrichtlinie). Einen markanten Sonderstandort mehr oder weniger zentral im engeren Untersuchungsgebiet bildet eine rund 4,5 ha große ehemalige Materialentnahmestelle/Schotter- bzw. Sandgrube; an einer kleinen Lösswand im Norden der Grube wurde der Brutplatz einer kleinen Bienenfresserkolonie festgestellt.

Die räumliche Verteilung einiger Indikatorarten zur Brutzeit wird in Karten dargestellt, ebenso die Durchzugsbewegungen relevanter Vogelarten im Frühjahrs- und Herbstdurchzug. Die Durchzugsdaten windkraftrelevanter Vogelarten im Untersuchungsjahr 2013 belegen einen zahlenmäßig auf (sehr) geringem Niveau liegenden Durchzug im Untersuchungsgebiet. Erklärt wird dies mit der Lage des geplanten Windparks, der im Wesentlichen in einer von drei Seiten von Wald eingeschlossenen Offenlandinsel im ansteigenden, von Weingartenkulturlandschaft geprägten Hügelland liegt und sich somit sozusagen im „Windschatten“ des Ellender Waldes befindet.

Winterliche Groß- bzw. Greifvogelerhebungen ergaben, dass das Gebiet kein besonders geeignetes Winter-Nahrungsgebiet darstellt. Die ermittelten Dichtewerte waren unterdurchschnittlich und lagen deutlich unter den Werten von anderen Referenzgebieten etwa im Nordburgenland. Besonders sensible Arten wurden im engeren Untersuchungsraum nicht festgestellt.

Für das Schutzgut Vögel ergibt sich aufgrund geringer bis hoher Sensibilität und keinen bis mittleren Wirkungsintensitäten eine **vernachlässigbare (keine) bis mittlere** Auswirkungserheblichkeit.

Fledermäuse

Bei den Freilanderrhebungen im Untersuchungsgebiet konnten 14 Fledermausarten sicher festgestellt werden (Bestimmungen auf Artniveau). Verschiedene Rufsequenzen konnten nicht auf Artniveau bestimmt werden und wurden Gattungen bzw. Gattungsgruppen zugeordnet. Das Vorkommen weiterer Arten ist bei diesen Rufsequenzen wahrscheinlich. Mit den zusätzlichen Nachweisen aus der Literaturrecherche wurden im Umkreis von 10 km um das Untersuchungsgebiet insgesamt 22 Fledermausarten festgestellt.

Zusammenfassend kann das Artenspektrum bezogen auf die Strukturausstattung der Untersuchungsfläche als durchschnittlich, die Fledermausaktivität insgesamt als gering bis teilweise hoch eingestuft wer-

den. Das Schutzgut Fledermäuse wird im Untersuchungsgebiet Höflein West als lokal bedeutend beurteilt.

Für das Schutzgut Fledermäuse ergibt sich aufgrund geringer bis mittlerer Sensibilität und geringer bis mittlerer Wirkungsintensitäten eine **geringe bis mittlere** Auswirkungserheblichkeit.

Pflanzen und Lebensräume

Die Windenergieanlagenstandorte (inkl. ihrer Nebenflächen und Zuwegungen) befinden sich ausschließlich auf agrarisch genutzten Flächen. Die auf diesen Standorten ausgeprägten Segetalfluren sind überwiegend artenarm. Bei den meisten Arten handelt es sich um häufige Arten, wie sie oft in den meisten Intensivagrarräumen des Pannonikums auftreten. Die Raine im Untersuchungsgebiet sind überwiegend schmal, stellenweise fehlend und zeigen ebenfalls artenarme, oft monodominante Zustände. Es handelt sich um Arten, die der ständigen Befahrung schwerer Maschinen und dem Herbizid- und Düngereinsatz standhalten. Nennenswerte artenreiche Wiesenreste bzw. bracheartige Extensivagrarflächen liegen nicht im Nahbereich der geplanten Windenergieanlagen. Unter den festgestellten Pflanzenarten findet sich keine Rote Liste-Art.

Die beanspruchten WEA-Flächen (Fundamente und das beanspruchte Wegenetz) sind entsprechend aus naturschutzfachlicher Sicht in keiner Weise als hochwertig einzustufen.

Für das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume ergibt sich aufgrund geringer Sensibilität und vernachlässigbaren (keinen) bis geringen Wirkungsintensitäten **vernachlässigbare (keine) bis geringe** Auswirkungserheblichkeit.

Weitere Tierarten

Verschiedene weitere Säugetierarten wurden im Untersuchungsgebiet festgestellt, darunter – teilweise im Nahbereich der projektierten Anlagen – mit dem Ziesel auch eine gefährdete Art.

Für das Ziesel ergeben sich aufgrund geringer bis hoher Sensibilität und geringer Wirkungsintensität **vernachlässigbare (keine) bis geringe** Auswirkungserheblichkeiten.

Ähnliches war für die Gruppen der Amphibien und Reptilien festzustellen, es gibt im Untersuchungsgebiet insgesamt keine arten- und individuenreichen Amphibienvorkommen, doch konzentrieren sich Nachweise mehrerer gefährdeter Arten am südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes. Aufgrund geringer bis hoher Sensibilität und vernachlässigbarer (keiner) bis geringer Wirkungsintensität ergeben sich **vernachlässigbare (keine) bis geringe** Auswirkungserheblichkeiten.

Weitere Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Für den Fachbereich Säugetiere (exkl. Fledermäuse) wurde von Kühnert (2014) der UVE-Fachbeitrag Wildökologie erstellt, dessen Ergebnisse nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden.

Im Bereich Ellender/Rohrauer Wald liegt ein historischer, überregional bedeutender Wanderkorridor, der Alpen-Karpaten-Korridor (AKK). Dieser stellt eine Verbindung zwischen den Rotwildlebensräumen in den slowakischen Karpaten und den österreichischen Alpen dar. Der Ellender/Rohrauer Wald ist großteils mit einem Jagdgatter versehen, sodass wandernde Tierarten gezwungen sind die Gatter an den Waldrändern östlich und westlich zu umgehen. Das gegenständliche Projekt befindet sich im Randbereich des östlichen Nebenasts des AKKs, in dem sich bereits bestehende und im Bau befindliche Windparks befinden. Lokale Wildwechsel für Schwarzwild sind zwischen den ungezäunten östlichen Ausläufern des Rohrauer Waldes nördlich und südlich von Rotenbergen und den umliegenden Feldern zu erwarten. Rehwild ist im gesamten Untersuchungsraum anzutreffen und an keine fixen Wechsel gebunden. Aus den gezäunten Jagdgattern im Waldkomplex Ellender Wald / Rohrauer Wald ist ein Auswechseln auf die umge-

benden Felder nur für kleine Wildtiere (Hase, Fuchs, Wiesel etc.) und Federwild, im Regelfall jedoch nicht für Schalenwild möglich, wenn man von vereinzelt Wildschweinen absieht. Rotwild kommt in den betroffenen Jagdrevieren und im engeren Untersuchungsraum nur als gelegentliches Wechselwild vor.

Die Sensibilität der vorkommenden Wildarten wird als mittel bis hoch eingestuft. Die Auswirkungen auf die (potentiell) betroffenen Wildtiere äußern sich vor allem in Form von Lärm während der Bauphase und werden als „gering“ eingestuft. Aufgrund mittlerer bis hoher Sensibilität und geringer Eingriffsintensität ergeben sich **geringe bis mittlere** Auswirkungserheblichkeiten.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Engeren Untersuchungsraum wurden zum einen denkmalgeschützte Objekte und Klein- und Flurdenkmale erhoben. Sobald es die Witterungsbedingungen im Frühjahr 2014 zulassen, wird mit archäologischen Erhebungen begonnen. Basierend auf den Ergebnissen kann definiert werden, ob Grabungen im Vorfeld des Baugeschehens notwendig sind oder ob eine archäologische Baubegleitung ausreichend ist.

Die Sachgüter (Erdkabel, Wasser-, Abwasserleitungen, Pipelines, sonstige Einbauten, Freileitungen, Gebäude und sonstige bauliche Objekte) wurden für das Planungsgebiet erfasst.

Im Engeren Untersuchungsraum gibt es zwei Bildstöcke ohne Schutzstatus. Die Ergebnisse der archäologischen Erkundungen werden mit dem Bundesdenkmalamt abgestimmt.

Die möglichen Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte und auf Klein- und Flurdenkmale sind insgesamt als gering einzustufen. Auswirkungen auf Sachgüter, welche nicht ggf. durch Reparatur, Wiederherstellung oder finanzielle Entschädigung abzugelten sind, sind nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

gem. § 6 (1) Z 5 UVP-G

Nach § 6 (1) Z 5 UVP-G sind in der UVE „Maßnahmen, mit denen wesentlich nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen“, darzustellen.

Soweit das Erfordernis derartiger Maßnahmen im Verlauf des Projektierungsprozesses erkannt wurde, wurden diese in enger Abstimmung mit dem jeweiligen Fachgutachter projektiert und in das Projekt aufgenommen. Sie bilden damit einen integrativen Bestandteil des Einreichprojekts.

Bei der Analyse und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden diese Maßnahmen bereits berücksichtigt. Die nachfolgende Aufstellung dient damit ausschließlich der Übersichtlichkeit, und verändert nicht die in den UVE-Fachbeiträgen und in Kap.3 getroffenen abschließenden Aussagen.

Tabelle 2 listet die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Geringhaltung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf.

Schutzgut	Teilaspekt	Maßnahme
Landschaft	Landschaftsbild, Erholung, Ortsbild	Entweder kleinräumige Umleitung von Radwegen oder Anbringung von Verkehrsschildern und Vorfahrtshinweisen
	Kulturgüter	Maßnahmen zum Umgang mit Bodendenkmalen in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt.
Kultur- und Sachgüter	Sachgüter	vertragliche Regelungen zur Abgeltung allfälliger Schäden der Bauphase.
	Vögel/Bienenfresser	Errichtung einer neuen Brutwand mit geeignetem und verfügbarem Ausgangsmaterial (Löss) & Begleitmonitoring
	Fledermäuse	Implementierung von Abschaltalgorithmen (Abschaltung von 20.08. bis 15.10, 16:00 bis 00:00 Uhr unter folgenden Bedingungen: Windgeschwindigkeit < 5,0 m/sec, Temperatur >10°C, kein Niederschlag)
	Ziesel	Begleitende Wiesen-/Wegraine (im relevanten Bereich) sollen nicht befahren bzw. nicht als Ausweich-, Rangier- oder Lagerplätze verwendet werden. Die Nutzung muss sich auf ein Minimum beschränken.
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Weitere Säugetiere	In den Dämmerungs- und Nachstunden werden im Bereich der WEA HLW-2 keine verkehrsintensiven Erdbauarbeiten durchgeführt. Temporäre Rodungen werden rekultiviert. Bei dauerhaften Rodungen werden flächengleiche Ersatzaufforstungen durchgeführt.

Tabelle 2: Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

6 Integrative Bewertung der Auswirkungen

6.1 Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen

gem. § 6 (1) UVP-G

Nach § 1 und § 6 UVP-G sind in einer UVE Wechselwirkungen bzw. Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bzw. zwischen Auswirkungen auf diese zu erfassen und darzustellen, sowie in der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen. Dabei ist der Begriff „Wechselwirkung“ auf Auswirkungen bezogen (z.B. Verlagerung von Auswirkungen von einem zu einem anderen Schutzgut), während unter „Wechselbeziehungen“ wirkneutrale Relationen zwischen Schutzgütern zu verstehen sind.

In der vorliegenden UVE wurde auf Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen, sofern sie hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens als erheblich bzw. hinsichtlich der schutzgutspezifischen Ausführungen als wesentlich anzusehen sind, bereits bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen. Sämtliche nicht konkret angeführten Wechselwirkungen sind per se als wenig bedeutend zu bewerten oder es sind die Wechselwirkungen in die schutzgutspezifische Beurteilung der jeweiligen Auswirkungserheblichkeit eingeflossen.

Ergänzend sei auf einer übergeordneten Betrachtungsebene auf folgende Wechselwirkung der Nutzung der regenerativen Energieform Wind durch den Betrieb von Windenergieanlagen oder Windparks hingewiesen, welche in einem starken Spannungsfeld zweier scheinbar widerstreitender Ansprüche der Gesellschaft an ihre Umwelt steht:

- Die konkret und aus unterschiedlichen hierarchischen Ebenen formulierten Zielvorstellungen einer nachhaltigen Entwicklung, die insbesondere auf dem Energiesektor verstärkt unter Klimastabilisierungsbestrebungen (Kyoto-Protokoll) diskutiert und mittlerweile auch normativ festgelegt wurden, fordern verstärkte Nutzungen regenerativer Energien, insbesondere auch die Windenergienutzung.
- Gesellschaftlich gewachsene und normativ, allerdings durchwegs mit geringem Konkretisierungsgrad festgelegte Zielvorstellungen einer Erhaltung von Natur- und Kulturlandschaften als Wert an sich stehen im Widerspruch dazu.
- Ähnliches gilt für den Schutz und die Erhaltung seltener und gefährdeter Tierarten, allen voran aus der Gruppe der Vögel und Fledermäuse, wobei Zielvorstellungen hier klarer definiert sind.

Das gegenständliche Vorhaben kann unter diesem Gesichtspunkt an sich als Verlagerung umweltrelevanter Auswirkungen aus dem Schutzgut Klima und Luft (derzeitige Belastung durch kalorische Kraftwerke etc.) sowie nachgelagert aus sämtlichen, von einem Wandel der klimatischen Verhältnisse betroffenen Schutzgütern des Naturhaushaltes (u. a. Lebensräume, Pflanzen, Tiere) sowie aus dem Schutzgut Mensch als Betroffenen von Schadstoffemissionen bis in das Schutzgut Landschaft verstanden werden.

In Hinblick auf die hierdurch mitunter notwendige Abwägung öffentlicher Interessen sei mit Nachdruck auf die vollständige Reversibilität z.B. der landschaftlichen Auswirkungen von Windenergieanlagen durch einen Rückbau nach Ablauf der technischen oder rechtlichen Lebensdauer hingewiesen.

6.2 Schutzgutübergreifende Restbelastung

Die Erheblichkeit der Auswirkungen und im Endeffekt – d. h. nach Berücksichtigung der Wirksamkeit getroffener bzw. zu treffender Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich diverser Auswirkungen - die Rest- oder Gesamtbelastung des Windparks Höflein West wurde primär schutzgut-spezifisch beurteilt, wobei auch hinsichtlich der diversen Schutzgüter noch weiter differenziert werden musste:

Beispielsweise wurde das Schutzgut Tiere in teils unterschiedlichen Betrachtungsebenen bis zum Niveau der Spezies beurteilt oder es wurden beim Schutzgut Mensch unterschiedliche Aspekte einer möglichen Beeinträchtigung durchleuchtet, etwa der Aspekt der Schallimmissionen oder des Schattenwurfs im Bereich bewohnter Objekte.

Nach diesem analytischen Vorgehen in Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter soll nun in einem synthetischen Schritt eine Gesamtbeurteilung des Vorhabens erfolgen. Basis dafür sind die Erläuterungen und Inhalte in den UVE-Fachbeiträgen sowie die Inhalte des vorliegenden Dokuments. Wesentliche Auszüge daraus, welche für eine schutzgutübergreifende Bewertung relevant sind, werden nachfolgend verkürzt dargestellt. Hinsichtlich diesbezüglicher Details wird auf die vorangegangenen Kapitel und Inhalte der UVE-Fachbeiträge verwiesen.

Bei der Erstellung der UVE wurde der Fokus der Untersuchungen auf jene Schutzgüter bzw. Teilaspekte von Schutzgütern gelegt, die aus fachlicher Sicht die Umweltverträglichkeit dieses Windparkvorhabens maßgeblich bestimmen.

Es sind dies das Schutzgut Mensch aufgrund von Schallemissionen und Schattenwurf der Windenergieanlagen, das Schutzgut Landschaft, das stark mit dem Teilaspekt Erholungswert und Siedlungsraum des Schutzgutes Mensch in Wechselbeziehung steht, sowie die Vogel- und Fledermausfauna innerhalb der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume.

Außerhalb dieses stärkeren Fokus waren Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Eisabfall oder auf die umweltabhängigen Nutzungen Landwirtschaft und Jagd, auf die Schutzgüter Luft, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie auf die übrigen Teilaspekte des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Lebensräume aus fachlicher Sicht nicht a priori auszuschließen oder zu erwarten. Die für eine Beurteilung maßgeblichen Daten und Informationen zu den genannten Schutzgütern sowie zu den möglichen Auswirkungen wurden daher erhoben und ausgewertet.

6.2.1 Begründete no-impact-Statements – keine oder vernachlässigbare Restbelastungen

Keine erheblichen negativen Auswirkungen waren auf das Schutzgut Klima und die stehenden Gewässer des engeren Untersuchungsraums zu erwarten. Hier enthält die UVE mit Bezug auf § 6 Z. 2 UVP-G 2000 idGF. ein begründetes no-impact-statement. Zudem wurde für die Böden außerhalb des engeren Untersuchungsraums, im Bereich der Kabeltrasse u.a. aufgrund der geringen Flächenbeanspruchung und der vernachlässigbaren Auswirkungen ein no impact-statement formuliert.

6.2.2 Verbesserungen hinsichtlich der Belastungssituation

Verbesserungen der Belastungssituationen sind hinsichtlich bestimmter Teilaspekte zu erwarten, beispielsweise betreffend Habitatausstattung für manche Niederwildarten durch (nicht vermeidbare) zusätzliche Randstrukturen im Bereich der Montageplätze und geänderte Vegetation im Bereich der Fundamente sowie betreffend dem Schutzgut Klima.

In Summe und unter gleichzeitiger Betrachtung auch negativer Effekte werden solche Aspekte als vernachlässigbar erachtet, wodurch allfällige Verbesserungen erwartungsgemäß nicht wesentlich in Erscheinung treten werden.

6.2.3 Geringe oder vernachlässigbare Restbelastungen

Die zu bewertenden schutzgutbezogenen Auswirkungen des Vorhabens zeigen erwartungsgemäß für den überwiegenden Teil der untersuchten Teilaspekte eine geringe oder vernachlässigbare Erheblichkeit der Auswirkungen, so für das Schutzgut Mensch, Landwirtschaft, Jagdwirtschaft sowie für Böden, für Grund- und Fließgewässer, für das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Lebensräume“ und für Kultur- und Sachgüter.

6.2.4 Mittlere Restbelastungen

Für das Schutzgut Forstwirtschaft und für Teilbereiche und Objekte aus dem Schutzgut Landschaft ergibt sich eine (maximal) mittlere Restbelastung.

6.2.5 Hohe Restbelastungen

Auswirkungen von hoher Erheblichkeit sind für keines der untersuchten Schutzgüter zu erwarten. Die daraus resultierenden Restbelastungen können daher ebenfalls nicht als hoch kategorisiert werden.

6.2.6 Sehr hohe Restbelastungen

Auswirkungen von sehr hoher Erheblichkeit können für sämtliche Schutzgüter ausgeschlossen werden. Resultierende Restbelastungen sind demnach ebenso nicht als sehr hoch zu bewerten.

Die folgende Tabelle zeigt eine schutzgutspezifische Zusammenfassung der Restbelastungen des Windparks Höflein West. Wurde für bestimmte Schutzgüter oder bezüglich Teilaspekten von Schutzgütern ein begründetes no-impact-Statement angeführt, so wird die Restbelastung dafür mit dem Hinweis „no impact“ als vernachlässigbar eingestuft.

Schutzgut	Teilaspekt	Restbelastung „sehr hoch“	Restbelastung „hoch“	Restbelastung „mittel“	Restbelastung „gering“	Restbelastung „vernachlässigbar“	Verbesserung
Mensch	Siedlungsraum, Immissionen				alle Immissionspunkte		
	Umweltabhängige Nutzungen			Forstwirtschaft,	Landwirtschaft, Jagdwirtschaft		
Landschaft				Einzelne Erholungseinrichtungen, Wert gebende Strukturen und Klein-denkmäler, Teilräume mit normativem Schutzstatus	Restliche Teilräume und Objekte		
Klima & Luft					Luftgüte während der Bauphase	Klima: „no impact“ Luftgüte während der Rückbauphase	Makro-/Mesoklima während der Betriebsphase
Boden	Sämtl. Bodenfunktionen (etc.)				Direkt betroffene Bodenformen (ausg. Kabeltrasse)	Nicht direkt betr. Bodenformen Böden im Bereich der Kabeltrasse: „no impact“	
Wasser	Grundwasser				Grundwasser		
	Oberflächen-gewässer					Fließgewässer Stehende Gewässer: no impact	
Tiere, Pflanzen, Lebensräume	Lebensräume				Sämtliche Lebensraumtypen		
	Pflanzen				Sämtliche Pflanzenarten		
	Vögel				Sämtliche Vogelarten		
	Fledermäuse				Sämtliche Fledermausarten		
	Weitere Säuger				Sämtliche weitere Säuger		
	Weitere Tiergruppen				Amphibien, Reptilien		
Sach- und Kulturgüter	Sachgüter					Sämtliche Sachgüter	
	Kulturgüter				Sämtliche Kulturgüter		

Tabelle 3: Übersicht über die Rest- bzw. Gesamtbelastungen

6.3 Gesamtbeurteilung des Vorhabens

Den größtenteils vernachlässigbaren bis geringen negativen Auswirkungen des Windparks stehen bedeutende, aber im Weiteren teils (ebenso) schwer quantifizierbare, positive umweltrelevante Auswirkungen gegenüber. Im Wesentlichen sind dies Effekte der Nutzung der regenerativen Energie Windkraft auf das Schutzgut Klima (Makroklima; Folge der Vermeidung von Treibhausgasemissionen) und Luftgüte (Mesoklima; Folge der Vermeidung von Schadstoffemissionen) im Rahmen einer umfangreichen Wirkungskette, jedoch auch auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume (mittelbare Folgewirkungen von makroklimatischen Verschiebungen; Stichwort Klimawandel) und in letzter Konsequenz natürlich auch auf das Schutzgut Mensch.

Es wird angemerkt, dass die Auswirkungen des Klimawandels auch in Österreich bereits festgestellt wurden, wobei die Alpen besonders betroffen sind und noch weiter sein werden. So ist bekannt, dass sich in den Alpen die Vegetationszonen nach oben verschieben, was früher oder später das Aussterben vieler oder aller Arten in der alpinen, hochalpinen oder nivalen Verbreitungsstufe nach sich ziehen wird, wenn dieser Trend nicht aufgehalten werden kann und keine Maßnahmen zu deren Rettung ergriffen werden. Die Konsequenz sind weit reichende Auswirkungen, auch auf den Menschen als Bewohner und Nutzer des Alpenraumes. Doch nicht nur der Mensch und seine unmittelbaren Lebensgrundlagen sind in Gefahr. Die Auswirkungen sind sehr komplex, doch in Summe werden negative Effekte in den UVE-Fachbeiträgen wesentlich schwerwiegender bewertet als mögliche positive Erscheinungen.

Abgesehen von „Energiesparen“ (i.w.S.) sowie effizienter Ressourcennutzung (etc.) sind erneuerbare Energiequellen aus Sicht der Verfasser die einzig effizienten und ökologisch vertretbaren Möglichkeiten, den anthropogenen Treibhauseffekt einzudämmen oder zu reduzieren. Es ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Nutzung regenerativer Energien auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene in mehreren formellen und informellen Dokumenten als gesellschaftliches Ziel hoher Priorität definiert ist. Verwiesen sei stellvertretend auf das Kyoto-Protokoll, auf Gesetze zur Förderung erneuerbarer Energien sowie auf das von der Gesellschaft getragene Bekenntnis der Republik Österreich gegen die Nutzung der Atomkraft als Energiequelle.

In diesem Konflikt, der in seinen wesentlichen Zügen einen Widerstreit öffentlicher Interessen beispielsweise innerhalb des Schutzgutes Mensch und der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Lebensräume im weiteren Sinne darstellt, sehen die Verfasser daher eine klare gesellschaftliche Prioritätensetzung zu Gunsten des Projektes, da negative Auswirkungen bzw. Restbelastungen hohen oder sehr hohen Ausmaßes beispielsweise auf das Schutzgut Mensch oder auch auf die Vogelwelt mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

In Summe wird unter den genannten Voraussetzungen in dieser UVE von einer Bewilligungsfähigkeit des Projektes nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 idGF. ausgegangen.

7 Aufgetretene Schwierigkeiten bei Erfassung und Bewertung der Informationen

(§ 6, Abs. 1, Z. 7, UVP-G 2000)

Die für eine Beurteilung der wesentlichen und vorhabensspezifisch maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G notwendigen Daten, Unterlagen und Informationen lagen zu Redaktionsschluss der gegenständlichen UVE im Wesentlichen vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die in der UVE getroffenen Aussagen auf den im jeweiligen UVE-Fachbeitrag abgesteckten Untersuchungsrahmen beziehen und die Erhebungen nach bestem Wissen und dem Stand der Technik entsprechend durchgeführt wurden.

Für das UVP-Verfahren werden die vorliegenden Unterlagen damit als ausreichend eingeschätzt.

8 Hinweise auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen

(§ 6, Abs. 1, Z. 8, UVP-G 2000)

Mit Bezug zum gegenständlichen Vorhaben werden strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme durchgeführt. Diese strategischen Umweltprüfungen erfolgen im Zuge der Umwidmung der WEA-Standorte in „Grünland Windkraftanlage“ bzw. der Kenntlichmachungen in den Flächenwidmungsplänen als „Grünland Windkraftanlage“.

Die Errichtung der Windenergieanlagen ist auf Flächen geplant, welche in „Grünland Windkraftanlage“ umgewidmet werden.